

Aldi: Strafzetteläger in der Bahnhofstraße

Martin Himmelheber (him)

10. Januar 2023



Schramberg. Weil er einmal die höchstzulässige Parkzeit um 16 Minuten und ein weiteres Mal um 39 Minuten überzogen hatte, soll ein Aldi-Kunde aus Schramberg jeweils 25 Euro Strafe zahlen. Dagegen wehrt sich der Kunde. Doch Aldi gibt nicht nach, bietet stattdessen „aus Kulanz“ einen Gutschein über 13 Euro an. Was steckt dahinter?

Auf dem Aldi-Parkplatz an der Bahnhofstraße gilt tatsächlich die Höchstparkdauer von einer Stunde. Überwachen lässt der Discounter diese Parkzeiten von einem externen Dienstleistungs-Unternehmen, der nexobility GmbH aus Stuttgart.

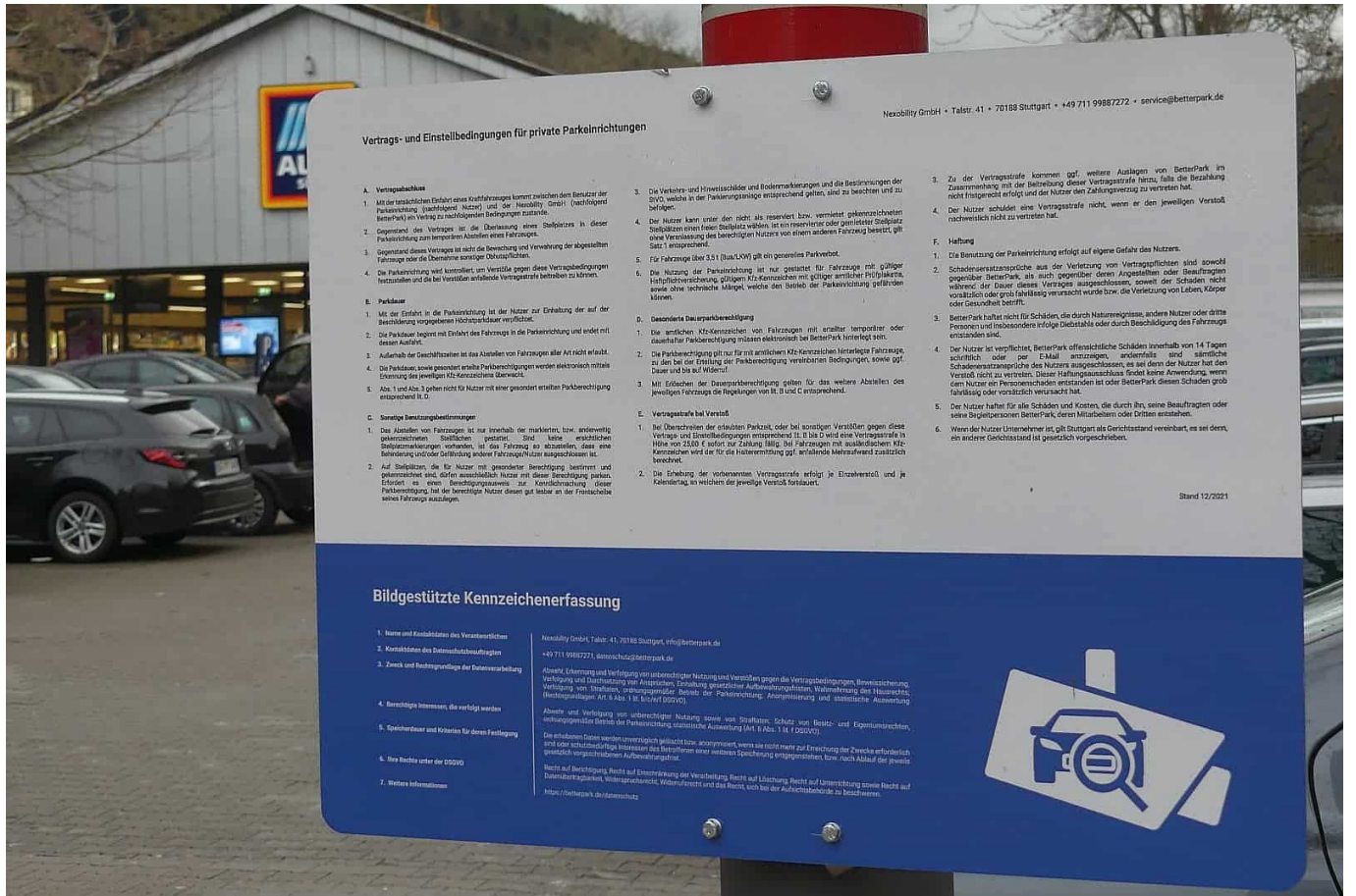


Der Überwachungskamera entgeht nichts. Foto: him

Fernüberwachung per Kamera

Das Unternehmen überwacht im Auftrag von Aldi automatisch alle Autos, die ein- und ausfahren. Eine Kamera nimmt alle Kennzeichen auf, speichert sie und prüft, ob die Parkzeiten überschritten sind. Wenn ja, folgen eine Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt nach dem Halter und der Brief mit der Vertragsstrafe.

Zwischen dem Überwachungsunternehmen und dem Parkplatzbesitzer wird vertraglich die Parkzeit vereinbart. Laut Homepage bietet nexobility den kompletten Service an, von der Beratung bis zur Installation der Überwachungskamera und dem Aufstellen der erforderlichen Hinweisschilder. das Verfahren ist inzwischen üblich und rechtlich zulässig.



Hier stehen die Vertragsbedingungen. Wer liest die schon? Foto: him

Vertragsverhältnisse unklar: Wer kassiert was?

Anfragen der NRWZ vom vergangenen Mittwoch bei Nexobility/betterpark und Aldi blieben bis heute unbeantwortet. Wir wollten erfahren, wie die Vertragsverhältnisse sind, wer die Einnahmen aus den Vertragsstrafen kassiert und weshalb es nicht möglich ist, dass ein Marktleiter die Parkzeiten verändert.

Diese Fragen konnte logischerweise auch ein ADAC-Fachmann der NRWZ nicht beantworten, „da man keinen Einblick in die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Grundstücksberechtigtem und Parkraumbewirtschaftung hat.“ In solchen Verträgen stünde eben, welche Parkzeiten gelten und wie eine mögliche Aufteilung der Vertragsstrafe erfolgt.

Grundsätzlich zahle der Falschparker an den Bewirtschafter, so der ADAC-Sprecher. Wie viel dieser dann an den Grundstücksberechtigten abführe, hänge sicher von dessen Marktmacht ab. Schlüsse der Dienstleister einen Vertrag mit einer Supermarktkette mit vielen Filialen ab, führe das eher dazu, „dass sich die Kette einen Anteil an den Vertragsstrafen sichern kann, als wenn der (Einzel-) Getränkemarkt um

die Ecke das versuchen würde“.

Ob und wie die Kosten aufgeteilt werden, hänge wohl stark vom Vertragspartner des Parkraumbewirtschafters ab, so der ADAC-Sprecher.

Betreff: Ihre Kundenanfrage 03324320 [ref_0000711063_0003qnt103LXref]
Anlagen: Ihr Gutschein zum Vorgang 03324320.pdf

Guten Tag Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Unsere Parkplätze werden durch Fremdnutzung teils stark belegt, sodass für unsere Kunden keine ausreichenden Stellplätze mehr zur Verfügung stehen. Da es unser Ziel ist, unseren Kunden den Einkauf so angenehm wie möglich zu gestalten, wurde von uns als Eigentümer eine Parkraumüberwachungsfirma beauftragt, um den ruhenden Verkehr auf unserem Privatparkplatz zu kontrollieren.

Mittels unterschiedlicher Messverfahren wie bspw. Parksensoren oder Parkscheiben wird ermittelt, ob sich der Fahrzeugführer an die auf dem Parkplatz geltenden AGB gehalten hat. Entsprechende Hinweise auf diese Verfahren sind zum Beispiel an der Zufahrt des Parkplatzes angebracht. Gemäß der gültigen Straßenverkehrsordnung (StVO) ist jeder Verkehrsteilnehmer verpflichtet, sich über die geltenden Regeln zu informieren.

Gerne haben wir die uns vorliegenden Unterlagen geprüft. Da Sie nachweislich die AGB nicht eingehalten haben, werden wir Ihre Strafzettel nicht stornieren lassen.

Ihr Zufriedenheit liegt uns aber natürlich am Herzen. Daher senden wir Ihnen dennoch aus Kulanz, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, im Anhang dieser E-Mail einen anteiligen ALDI SÜD Gutschein in Höhe von 13,00 Euro zu.

Wenn Sie den Gutschein einlösen möchten, drucken Sie ihn einfach aus und zeigen ihnen zu Beginn des Kassiervorgangs an der Kasse vor. So ist unser Mitarbeiter vor Ort direkt informiert. Gleichzeitig bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, den Betrag zu begleichen, um die gesetzte Frist einzuhalten. Vielen Dank!

Auch wenn dies nicht die gewünschte Rückmeldung ist, so hoffen wir, dass wir Sie auch in Zukunft weiterhin bei uns begrüßen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen aus Mülheim an der Ruhr

i. A. B [REDACTED]

Kundenservice

ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG
Unternehmensgruppe ALDI SÜD

Kunde muss zahlen

Und der Aldi-Kunde? Ihm sei schon klar, dass er die Strafe zahlen müsse, sagt er der NRWZ. Allerdings sieht er einen Widerspruch darin, dass Aldi ihm dennoch einen Gutschein anbietet. Ebenfalls mag er nicht verstehen, weshalb der Discounter die Parkzeit nicht, wie vom Marktleiter vor Ort gewünscht, auf anderthalb Stunden erhöhe. Seine Vermutung: „Hier verdient Aldi noch recht gut mit.“

(Sollten sich betterpark und Aldi noch melden, werden wir deren Stellungnahmen hier ergänzen.)